

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendents
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragte
der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

350.32

03.12.2014

Rundschreiben Nr. 35/2014

Hinweise zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit in der Fallgruppe 5 c des Entgeltgruppenplanes 1.1 der Anlage 1 zum BAT-KF

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Tätigkeitsmerkmal 5 c des Entgeltgruppenplanes 1.1 der Anlage 1 zum BAT-KF geben wir folgende Hinweise:

Das Merkmal lautet „Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 und 3 in geschäftsführender Funktion eines Kirchenkreises mit Budgetverantwortung einschließlich Mittelaquise für Gemeinden und kreiskirchliche Dienste.“

Die Beschreibung des Tätigkeitsmerkmals der Fallgruppe 5 c ist in die Gesamtbeschreibungen der Fallgruppen 5 a bis d eingebettet. Die Differenzierung der Fallgruppe 5 in die Buchstaben a bis d dient der Unterscheidung der verschiedenen Verantwortlichkeiten der dieser Fallgruppe zuzuordnenden Mitarbeitenden. Für die Eingruppierung in das Tätigkeitsmerkmal 5 c muss erkennbar sein, dass sich die Aufgaben nach dieser Fallgruppe ebenso wie die Aufgaben der Fallgruppe 5 a, 5 b und 5 d sowohl in der Komplexität als auch in der Verantwortung von den Aufgaben abheben, die von den Mitarbeitenden der Fallgruppe 2 und 3 geleistet werden.

Aufgaben, die eine Eingruppierung in die Fallgruppe 5 c tragen, sind zum Beispiel:

- Eigenständige und initiative Realisierung von Förder- und Drittmitteln (Bsp:

- 2 -

Kirchlicher Jugendplan, Landesjugendplan, Bundesjugendplan, Europäische Fördermittel, Aktion Mensch).

- Beantragung, Bewirtschaftung und Abrechnung aller öffentlichen Mittel für die Jugendarbeit/gemeindepädagogische Arbeit im Kirchenkreis und Gemeinden. In dem Zusammenhang Verantwortung für die vertrags- und rechtskonforme Verwendung der Mittel.
- Wahrnehmung der Interessen des Kirchenkreises und seiner Gemeinden in übergemeindlichen und überregionalen Gremien (Bsp. Kreisjugendring, Jugendhilfeausschuss, Konferenz der Geschäftsführenden in der EKvW, Jugendkammer der EKvW).
- Koordination der Jugendarbeit bzw. gemeindepädagogischen Arbeit im Kirchenkreis.
- Dienst- und/oder Fachaufsicht über die im Jugendreferat bzw. Amt für Jugendarbeit beruflich tätigen Mitarbeitenden.
- Beratung und Unterstützung der beruflichen wie ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit bzw. gemeindepädagogischen Arbeit in den Gemeinden des Kirchenkreises / im Kirchenkreis.
- Beratung der gemeindlichen und kreiskirchlichen Organe in Angelegenheiten des Arbeitsfeldes.

Dabei ist gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 10 Abs. 2 BAT-KF die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihr bzw. ihm auszuübenden Tätigkeit entspricht. Dies ist der Fall, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen den Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen
I. V.
gez. Juhl